

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 08.11.2007

Aufgrund des § 6 Abs 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW S. 516) in der z. Zt. geltenden Fassung wird für die Stadt Coesfeld verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- Im März am Sonntag der Veranstaltung „Blumenfrühling“ zum Frühlingsbeginn
- Im April/Mai am Sonntag der Veranstaltung „Automeile“ - ohne den Ortsteil Lette
- Im Juni am Sonntag der Johanni-Kirmes-Lette - für den Ortsteil Lette
- Im September am Sonntag der Veranstaltung „Kartoffelmarkt“ - für den Ortsteil Lette
- Im Oktober am Sonntag nach dem Ursula-Markt - ohne den Ortsteil Lette
- Im Dezember am Sonntag zum Weihnachtsmarkt

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach § 13 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 17.03.2005 außer Kraft.

**Stadt Coesfeld
als örtliche Ordnungsbehörde**